

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 10

Artikel: Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone : vom 29.
Februar 1868

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sprechen, daß Sie uns Gelegenheit verschafft, mit Ihnen in Verbindung zu treten, zeichnen mit kameradschaftlichem Gruße

Namens der Sektion Basel:
Der Präsident.
Der Aktuar.

Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 18. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Infolge bundesrätlichen Beschlusses vom 10. Febr. 1868 sollen im Laufe dieses Jahres in Basel zwei Schießschulen für Infanterie-Offiziere abgehalten werden.

An der ersten Schule, welche vom 16. März bis 4. April stattfinden wird, hat je ein Offizier der deutschen Bataillone und Halbbataillone Nr. 1 bis 83 und ein zweiter Offizier der deutschen Bataillone Nr. 1 bis 14; an der zweiten, vom 4. Mai bis 23. Mai je zwei Offiziere der sämtlichen französischen und italienischen Bataillone und Halbbataillone und je ein Offizier der deutschen Bataillone Nr. 15 bis 44 theilzunehmen.

Das Departement ersucht Sie nun, diejenigen Offiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden gedenken, rechtzeitig bezeichnen zu wollen.

Die Offiziere der ersten Schule haben sich am 15. März, diejenigen der zweiten Schule am 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in der Klingenthalkaserne in Basel einzufinden und dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberstlieut. Feiß, welcher ihnen die weiteren Befehle ertheilen wird, sich vorzustellen.

Die Namensverzeichnisse der beorderten Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer des Bataillons, dem sie angehören, sind für die erste Schule spätestens bis zum 8. März, für die zweite Schule spätestens bis zum 19. April dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Sie werden ersucht, der Auswahl der zur Theilnahme an diesen Schulen bestimmten Offiziere Ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüglichen, mehrfach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich notwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um den Unterricht sowohl für sich selbst, als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so nutzbringend als möglich zu machen, und zwar um so viel mehr, als die in die dießjährigen Schießschulen beorderten Offiziere berufen sein werden, in den nachherigen Kursen ihrer Bataillone bei der Ertheilung des Unterrichtes in den neuen Waffen mitzuwirken.

Die in diese Schulen beorderten Offiziere erhalten für jeden Dienst- und Reisetag einen Sold von Fr. 5.

Sie sollen, neben ihrem Offizierskaput, noch mit einem passenden Soldatenkaput versehen sein, welchen sie von ihrem Kanton zu beziehen haben und sollen folgende Reglemente mitbringen:

- Anleitung zum Zielschießen,
- Soldaten-, Kompanie- und Bataillonschule,
- Tirailleursdienst,
- Anleitung zur Kenntniß und zum Unterhalt des neuen Infanteriegewehres,
- Innerer Dienst.

Waffen und Munition werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Die kantonalen Instruktoren, welche wir in diesen Schulen zu verwenden wünschen, haben wir Ihnen bereits bezeichnet.

Indem wir Sie schließlich einladen, zum Vollzug unserer Anordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen, benützen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 20. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmsprüfung, welche die Geniestabsaspiranten laut herwärtigem Kreis Schreiben vom 31. Jänner 1864 zu bestehen haben, am 20. März l. Jahres, Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspektors, Herrn eidg. Obersten Wolff in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Genieaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnisse derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 29. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Das unterzeichnete Departement hat die Verfügung getroffen, daß die Scharfschützen bis zu ihrer Bewaffnung mit dem Repetirgewehr mit dem Peabodygewehr bewaffnet werden sollen.

Die Verabfolgung dieser Gewehre geschieht:

- 1) An die gewehrtragenden Cadres in den Cadres-Kursen;
- 2) An die Soldaten in den Schießkursen;
- 3) An die Rekruten in den Rekrutenkursen.

Die sämmtliche Mannschaft hat daher zu den eidg. Kursen keine Waffen früherer Ordnung mehr mitzubringen, auch sind die Subehörden bei Hause zu lassen.

Es bleibt den Kantonen anheimgestellt, den gewehrtragenden Seitengewehre mitzugeben oder nicht, wobei bemerkt wird, daß mit den Peabody-Gewehren keine Bajonnette abgegeben werden.

Die Gewehre sind den Schützen bei ihrer Entlassung aus dem Dienst nach Hause mitzugeben, jedoch ist über die Abgabe und den guten Unterhalt genaue Kontrolle zu üben und bleiben die Kantone dem Bunde gegenüber für die dereinstige Rückgabe der Gewehre in gutem Zustande verpflichtet.

Die Gewehre werden den betreffenden Hauptleuten resp. Detachements-Kommandanten gegen Empfangschein abgegeben, es bleibt jedoch den Kantonen unbenommen, besondere Abgeordnete mit der Empfangnahme der Gewehre zu beauftragen.

Die Büchsenmacher, welche zu den diesjährigen Kursen einrücken, haben ihre Büchsenmachertisten mitzubringen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements
Wetti.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Unter dieser Rubrik wird die allgemeine schweizerische Militär-Zeitung in Zukunft Berichte über das Wirken der eidg. und kantonalen Militär-Verwaltungen, der Militär-Vereine und über Militär-Schulen und Kurse bringen, um dem Leser ein möglichst vollständiges Bild des militärischen Lebens in der Schweiz zu bieten.

Beiträge von Vereins-Vorständen und einzelnen Offizieren zu dieser Umschau werden jederzeit willkommen sein und wolle man gefälligst an Hr. eidg. Oberstleut. R. von Erlach in Aarau einsenden.

Bundes-Stadt.

Am 23. Januar waren, unter Vorsitz des Vorstandes des eidg. Militär-Departements Hr. Bundesrath Wetti, die Direktoren der kantonalen Militär-Departements zur Behandlung verschiedener, die neue Bewaffnung betreffender Fragen versammelt.

Es wurde die Frage behandelt: Wie kann die Mannschaft rasch mit dem neuen Exerzierreglement und der neuen Waffe bekannt gemacht werden?

Man erkannte allgemein die Wünschbarkeit, daß Auszug und Reserve dieß Jahr noch eingeschult werde. Dagegen bestimmte man sich aus finanziellen Gründen dafür, daß nur der Auszug, dieser aber dann in seiner ganzen Stärke dieß Jahr einberufen werde.

Die Zeit wurde für die Cadres auf 10 Tage Einzelübung und 6 Tage Cadres- und Mannschaftsübung festgestellt, Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen.

Für die Instruktion wurde die Wünschbarkeit ausgesprochen, daß die Cadres in Bataillonen zusammengezogen und instruiert werden. Die Eidgenossenschaft würde sich bereit erklären, für kleine Kantone in Thun einen Kurs zu halten, wofür sie die Transportkosten übernehmen würde.

Ueber die Gewehrfabrikation wurden folgende Aufschlüsse erteilt: Bis Anfangs März können an die Rekrutenschulen hinlänglich Gewehre abgetreten werden, bis im Juni für die Cadres und im Laufe des Sommers für den gesammten Auszug.

Eine andere Frage, welche längere Zeit diskutiert wurde, betraf die Art und Weise, wie die neue Waffe erhalten werden solle. Eine Ansicht sprach sich fürs Magazinirungs-System aus, sei es in Gemeinde- oder in kantonalen Lokalen. Eine andere verlangte aus militärischen und politischen Gründen und im Interesse des Schützenwesens, daß den Soldaten die Waffe herausgegeben werde. Darin waren beide einig, daß schützende, strenge Bestimmungen aufgestellt werden, welche die Erhaltung der Waffe in gutem Stande ermöglichen. Eine Ansicht ging dahin, die Waffe nur denjenigen zu belassen, die in einer Schützen-Gesellschaft sind. (Sch.-Z.)

Der Bundesrath hat die Vorlagen des Militärdepartements, betreffend die eidg. Militär-Schulen für 1868 genehmigt, welche auch die Vorschläge der auf 23. Januar nach Bern einberufenen Konferenz der kantonalen Militärdirektoren für den diesjährigen Unterricht der Infanterie berücksichtigt.

Es wird laut diesem Beschluß für das laufende Jahr nur der Unterricht der Infanterie des Auszugs angeordnet, derjenige der Reserve auf nächstes Jahr verschoben. Die ordentlichen Wiederholungskurse, sowie die Zielschießübungen fallen dahin. In den Kantonen, wo das Budget es erlaubt, soll jedoch auch die Reserve so weit möglich instruiert werden.

An die Stelle der Central-Applikations-Schule tritt ein Zusammenzug der Cadres von 8 Bataillonen, 4 Halbbataillonen und 3 Einzel-Kompagnien aus den kleinen Kantonen in zwei Kursen von je 10 Tagen auf den Waffenplätzen Thun und Basel.

J. B.

17. Februar. Der Bundesrath erteilt einer Abänderung, welche vom großen Rath von Tessin hinsichtlich der Militär-Organisation beschlossen wurde, seine Genehmigung, mit dem Vorbehalt, daß die darin enthaltene Begrenzung der Zeit, bis zu welcher der Wehrpflichtige zum Rekrutenunterricht beigezogen werden kann, die Nachholung des Versäumten auch nach dem 22. Altersjahr nicht beeinträchtigt werde.

Am 20. Februar versammelte sich in der Bundesstadt eine Kommission von Offizieren und Mitgliedern der Bundesversammlung bestehend aus den H. Céréssole, Nationalrath von Waadt, eidg. Oberstleut. Grand von Waadt, eidg. Oberst Hammer von So-